

B e s c h l u ß

In Sachen

1. der Ehefrau Ursula v. K. [REDACTED] verw. R. [REDACTED] geb. D. [REDACTED],
2. ihres Ehemannes Theodor v. K. [REDACTED],
beide wohnhaft in W. [REDACTED], K. [REDACTED] str. [REDACTED]

Kläger, Berufungskläger und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

die Bundesrepublik Deutschland (Sondervermögen Lastenausgleich), vertreten durch das Land Hessen, dieses vertreten durch den Minister der Finanzen, dieser vertreten durch die Hessische Landesbank, Girozentrale, Niederlassung Wiesbaden, diese vertreten durch ihren Vorstand,

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 11. März 1955

beschlossen:

Der Wert des Streitgegenstandes wird unter Aufhebung der Wertfestsetzung im Beschluß des Landesgerichts Wiesbaden vom 3. Juli 1950 und des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main vom 14. Dezember 1950 für alle Instanzen des Rechtsstreits auf

DM 7 000.-

festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Eigentümer des Grundstücks W [REDACTED] Bd [REDACTED] Bl [REDACTED] 70 hat sich wegen der Schuldverpflichtungen aus den Darlehenshypotheken in Abt. III Nr 1 und 3 in Höhe von ursprünglich 12 000 und 18 000 GM der sofortigen Zwangsvollstreckung aus den notariellen Schuldurkunden unterworfen. Der Beklagten ist nach § 7 der 2. DVO zum HypSG hinsichtlich der jeweils fälligen Zins- und Tilgungsraten von Umstellungsgrundschulden, die in Höhe von 10 738,44 DM und 4 497,05 DM entstanden sein sollen, vollstreckbare Ausfertigung der Schuldurkunden erteilt worden. Die Vollstreckungsgegenklage, nach der die Zwangsvollstreckung aus den Urkunden, soweit sie 1/10 des Nennbetrages der Hypotheken übersteigt, für unzulässig erklärt werden soll, ist dahin zu verstehen, daß die Zwangsvollstreckung wegen der genannten Zins- und Tilgungsleistungen für unzulässig erklärt werden soll.

Der Streitwert ist nicht, wie das Berufungsgericht meint, nach § 9 ZPO zu bemessen, da es sich um kein Stammrecht handelt, aus dem wiederkehrende Leistungen fließen, sondern um die allmähliche Abzahlung eines feststehenden Kapitals. Es wäre also gemäß § 6 ZPO der Betrag der Umstellungsgrundschulden der Streitwert. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Vollstreckbarkeit der einzelnen Raten vom Zeitablauf abhing und daß die durch das Hypothekensicherungsgesetz getroffene Regelung nur eine einstweilige, vorübergehend gedachte war, die durch die endgültige des Lastenausgleichsgesetzes, wie inzwischen geschehen, abgelöst werden sollte. Der Ansatz der vollen Grundschuldbeträge wäre daher nicht sachgemäß.

- 3 -

Der Senat setzt daher den Streitwert in freier Schätzung auf
7 000 DM fest.

Karlsruhe, den 12. Juli 1955

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Schuster

Bundesrichter Dr. Oechßler ist
durch Ortsabwesenheit wegen
Urlaubs an der Unterschrift
verhindert.

Dr. Piepenbrock

Dr. Tasche

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)